

Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten  
Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Staatssekretärin

An die  
Vorsitzende  
des Innen- und Rechtsausschusses  
des Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Frau Barbara Ostmeier, MdL  
Landeshaus

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 18/6333

24105 Kiel

27. Juni 2016

**Sitzung des Innen- und Rechtsausschuss am 18.05.2016**  
**Bericht über den Umgang mit Vorwürfen von Sexismus und Rassismus in der Polizei-  
direktion für Aus- und Fortbildung in Eutin**  
- Antworten zum Umdruck 18/6095

Sehr geehrte Frau Ostmeier,

im Nachgang zur Sitzung am 18.05.2016 übersende ich die Antworten auf die Fragen  
des Berichtsantrages von MdL Dr. Breyer (Umdruck 18/6095) auf dessen Wunsch in  
schriftlicher Form.

1. Wenn die Vorwürfe bereits im Frühjahr 2014 begannen, wann wurden sie zum Anlass  
genommen, Gespräche mit den Verantwortlichen zu führen und wer hat diese geführt?  
Warum hat dies so lange gedauert?

Antwort:

Die Vorwürfe wurden erst im Dezember 2014 im Rahmen der Darstellung eines Kon-  
fliktes mit männlichen Auszubildenden ihrer Ausbildungsgruppe durch die Betroffenen  
an die Behördenleitung der Polizeidirektion für Aus- und Fortbildung und die Bereit-  
schaftspolizei (PD AFB) herangetragen. Die betroffenen drei weiblichen Auszubilden-  
den verbanden die Schilderung der Situation und der Vorwürfe mit dem Antrag, in eine  
andere Ausbildungsgruppe umgesetzt zu werden.

Die Behördenleitung hat dann die möglichen Pflichtverstöße der männlichen Auszubil-  
denden aufgegriffen und einer geordneten Prüfung zugeführt. Parallel dazu wurde  
durch die Dienstvorgesetzten der Fachinspektion Aus- und Fortbildung der PD AFB  
die Konfliktsituation zwischen den weiblichen und männlichen Auszubildenden bear-  
beitet.

2. Sind die Antworten der Landesregierung so zu verstehen, dass selbst wenn die Vorwürfe zutreffen, sie juristisch nicht als Disziplinarvergehen eingeordnet und geahndet werden könnten?

Antwort:

Nein.

Zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für schuldhaft begangene Dienstpflichtverletzungen werden im Rahmen eines Disziplinarverfahrens aufgearbeitet, wenn sie hinreichend individualisier- und konkretisierbar sind.

3. Nach der Rechtsprechung kann die Weiterleitung rassistischer und menschenverachtender Bilder und Wortbeiträge die Entlassung von Anwärtern rechtfertigen (Verwaltungsgericht Aachen, 1 K 2241/14). Worauf stützt die Landesregierung ihre Rechtsauffassung, im vorliegenden Fall seien selbst mildere Disziplinarmaßnahmen nicht zulässig (Belege)?

Antwort:

Bei der zitierten Rechtsprechung des VG Aachen handelt es sich um eine Einzelfallentscheidung. Eine Vergleichbarkeit mit dem vorliegenden Sachverhalt ist nicht angemessen.

4. Welche Stelle hat diese Rechtsauffassung zu verantworten? Ist dies die Rechtsauffassung der gesamten Landesregierung?

Antwort:

Die Einschätzung des konkreten Sachverhaltes wurde durch den Leiter der PD AFB als zuständigem Disziplinarvorgesetzten auf Empfehlung der zentralen Disziplinarermittler im MIB getroffen.

5. Die Staatsanwaltschaft hat Ermittlungen wegen (sexueller) Beleidigung abgelehnt, weil die Strafantragsfrist versäumt worden sei. Schließt es eine disziplinarische Ahndung aus, wenn wegen einer Beleidigung von Kollegen nicht rechtzeitig Strafantrag gestellt wird?

Antwort:

Die Staatsanwaltschaft hat lediglich festgestellt, dass es hinsichtlich möglicher Beleidigungen ein absolutes Prozesshindernis gibt. Eine Ahndung im Disziplinarverfahren ist dadurch grundsätzlich nicht ausgeschlossen.

6. Unabhängig vom konkreten Einzelfall: Stellen die in der Drucksache 18/4111 geschilderten Verhaltensweisen (z.B. Kollegen zur Zielscheibe machen, unverlangte Weitergabe fremdenfeindlicher Parolen an Kollegen) im Fall ihres Nachweises nach Auffassung der Landesregierung disziplinarisch zu verfolgende Dienstpflichtverletzungen von Beamten dar (bitte im Einzelnen erläutern)?

Antwort:

Unterstellt, die geschilderten Umstände wären belast- und nachweisbar, wären diese im Kontext des vollständigen Sachverhaltes mit großer Sensibilität und Sorgfalt zu prüfen, weil rassistische, sexistische und fremdenfeindliche Einstellungen nicht mit

dem Berufsbild der Polizeibeamtin / des Polizeibeamten vereinbar sind.

7. Die Landesregierung hält Personen mit nachgewiesener sexistischer und / oder fremdenfeindlicher Einstellung für den Beruf einer Polizeibeamtin / eines Polizeibeamten für „grundsätzlich“ charakterlich ungeeignet. Da dies nur im Grundsatz gelten soll: In welchen Fällen sind Personen mit nachgewiesener sexistischer und / oder fremdenfeindlicher Einstellung als Polizeibeamte geeignet?

Antwort:

Die Verwaltungsgerichte verlangen bei der Einstellung von Auszubildenden für den Beruf der Polizeibeamtin / des Polizeibeamten grundsätzlich eine Einzelfallprüfung, ob es konkret nachweisbare Tatsachen gibt, die auf eine charakterliche Ungeeignetheit schließen lassen.

Dieses Erfordernis des konkreten Nachweises entsprechender Tatsachen in jedem Einzelfall kommt im Wort „grundsätzlich“ zum Ausdruck.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Manuela Söller-Winkler